

**B) TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

INHALT

Allgemeine Erläuterungen	3
ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG.....	4
ENTWICKLUNGSZIEL 2: ANREICHERUNG.....	7
ENTWICKLUNGSZIEL 3: WIEDERHERSTELLUNG.....	7
ENTWICKLUNGSZIEL 4: AUSBAU.....	8
ENTWICKLUNGSZIEL 5: AUSSTATTUNG.....	8
ENTWICKLUNGSZIEL 6: TEMPORÄRE ERHALTUNG.....	8
ENTWICKLUNGSZIEL 7: ERHALTUNG UND ANREICHERUNG.....	9
ENTWICKLUNGSZIEL 8: BIOTOPENTWICKLUNG.....	9
SCHUTZFESTSETZUNGEN	10
1. Naturschutzgebiete	10
1.1 Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Teilgebiet „Ennert“	18
1.2 Naturschutzgebiet „Wolfsbachtal“	23
1.3 Naturschutzgebiet „Weiers Wiesen“	25
1.4 Naturschutzgebiet Feuchte Grünlandbrachen und Mähweiden „Kohlkaul“	26
1.5 Naturschutzgebiet Nasswiesen und Bruchwald „Kohlkaul“	27
2. Landschaftsschutzgebiete	29
2.1 Landschaftsschutzgebiet zwischen Pützchen und Kohlkaul "Auf der Bruchgasse", Nordrand des Ennert; Kleingarten in Pützchen/ Bechlinghoven, "An den Hecken";	33
2.1.1. Teilgebiet Mühlenbach am südliche Ortsrand von Holzlar (Küppersgarten).....	33
2.2 Landschaftsschutzgebiet „Giersberg“ bei Holzlar.....	34
2.3 Landschaftsschutzgebiet Ackerflächen und Obstwiesen nördlich und östlich von Gielgen.....	34
2.4 Landschaftsschutzgebiet Niederholtorf / Oberholtorf / Hoholz / Roleber / Gellenbachtal	35
2.5 Landschaftsschutzgebiet Finkenberg	35
2.5.1 Teilgebiet Finkenberg (Steinbruch).....	36
2.6 Landschaftsschutzgebiet Hangbereiche südwestlich der A 59 und B 42n Küdinghoven/ Oberkassel.....	37
3. Naturdenkmale	37
3.1 Naturdenkmal Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>).....	39
4. Geschützte Landschaftsbestandteile	39
5. Zweckbestimmung für Brachflächen	39
5.1 Natürliche Entwicklung.....	39
5.2 Nutzung.....	40
5.3 Bewirtschaftung.....	40
5.4 Pflege.....	40
6. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.....	42
6.1 Erstaufforstungsverbot	42
6.2 Erstaufforstung mit Festsetzung bestimmter Arten	42
6.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten	42

6.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	42
7. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	42
7.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	42
7.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Einzelbäumen usw.....	47
7.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.....	49
7.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal-Hangwiesen, sowie von Grünlandflächen in Verdichtungsgebieten.....	50
7.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.....	50
8 BEFREIUNGEN/ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	51
9 AUFHEBUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN	53

KARTE: PARKPLÄTZE WÄHREND PÜTZCHENS MARKT
GENEHMIGUNGSLEISTE

ENTWICKLUNGSZIELE UND FESTSETZUNGEN

Allgemeine Erläuterungen

Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NW dargestellt. Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW S.710) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV.NW S. 382) und die §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NW.S. 683), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NW S.934), sind Grundlagen des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 24 bis 26 LG NW) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für einen Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Entwicklungsziele in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 4 bis 6 LG NW in Verbindung mit § 33 LG NW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind Umweltverträglichkeitsprüfungen zu erarbeiten oder landschaftspflegerische Begleitplanungen aufzustellen.

Die Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte dargestellt und als Teilräume gekennzeichnet.

Die Festsetzungskarte enthält die Schutzausweisungen nach §§ 20 bis 23 LG NW sowie die Festsetzungen nach §§ 24 bis 26 LG NW, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlich sind. Mit den Festsetzungen zu den Schutzgebieten und dem Abschluss ergänzender Vereinbarungen werden die Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU (Richtlinie 92/43/EWG, umgesetzt in Landesrecht in den §§ 48 a – e LG NW) zur Sicherung der gemeldeten Gebiete, im Landschaftsplan geregelt.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die näheren Bestimmungen der Entwicklungsziele, die näheren Bestimmungen für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile, die Zweckbestimmung für Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und die Einzelheiten der vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Erläuterungen enthalten ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen sowie ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Darstellungen oder Festsetzungen getroffen werden.

ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, z.B. Altholzbestände, Bruchwälder, Felsen, Feuchtwiesen, naturnahe Bachläufe.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten ist. Ergänzende und anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der ausgesprochenen Zielsetzung nicht im Wege. Sie dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Zur Erfüllung dieses Zieles werden im wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 – 23 LG NW vorgenommen und Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NW sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW festgesetzt. Zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU kommen insbesondere im Bereich der Waldgebiete ergänzende Vereinbarungen in Betracht.

Erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern in für den Naturschutz wertvollen Bereichen (Quellen, Siefen) sowie Entwicklung von Extensivgrünland sollen auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 – 6 LG NW bzw. § 1a Baugesetzbuch umgesetzt) und durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Land- und Forstwirtschaft realisiert werden.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Ennert mit seinen Westhängen und Steilkanten
- Finkenberg
- Flächen zwischen Ramersdorf und B 42n
- Flächen zwischen Oberkassel und B 42n
- Obstwiesen und Kleingärten südlich Kuckstein
- Altholzinsel bei Oberholtorf
- Holtorfer Bach und dessen Zuläufe
- Gut Ettenhausen
- Streuobstwiese und Grünland östlich von Hoholz
- Wolfsbachtal
- Giersberg
- Wiesen- und Waldflächen Kohlkaul
- Weiers Wiesen

TEXTLICHE DARSTELLUNG

ERLÄUTERUNGEN

- Wald-, Grünland- und Ackerflächen zwischen Holzlar und Pützchen

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur;
- Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere;
- naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen;
- Erhaltung und Förderung von Holzarten gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation;
- Erhaltung der forstwirtschaftlich wertvollen Niederwaldflächen, Altholzinseln, im Ennert;
- Erhaltung und Wiederherstellung einer standortgerechten Waldbestockung in Quellen, Bachtälern, Auen und Bereichen mit Staunässe;
- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölze;
- Entwicklung strukturreicher Waldmäntel und Waldrandzonen;
- Schaffung, Erhaltung, Schutz und Pflege bodenständiger, altersheterogener Waldbestände;
- Schonung und Erhaltung von Laubholz-Altbeständen, Erhalt von ca. 10 % der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln
- Hohe Umtriebszeit bei Laubholzbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens sowie Erhalt von alten Großbäumen und Totholz
- Steigerung des Laubholzanteils mit dem Ziel, auf wenigstens dreiviertel der Waldflächen den regionalen Laubwaldcharakter zu erreichen; frühzeitige und starke Durchforstung der Nadelholzbestände;
- Zügiger Umbau kriegsgeschädigter Fichtenbestände

TEXTLICHE DARSTELLUNG

ERLÄUTERUNGEN

- Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Baum- und Gebüscharten, die zum Artenbestand des Waldes und der Xerothermstandorte gehören (z.B. Elsbeere, Speierling, Mehlsbeere, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, die Wildobstarten, Felsenbirne, Zwergmispel, Wolliger Schneeball) auf ihren realen und potentiellen Standorten;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Niederwaldwirtschaft auf den der Höheren Forst- und Höheren Landschaftsbehörde sowie der von der LÖBF festzulegenden Beispielflächen;
- Schutz, Pflege und Dokumentation seltener Arten und Biotope;
- Vorrang des Biotop- und Artenschutzes bei der Lenkung des Erholungsverkehrs.
- Erhaltung und Sicherung der vorhandenen naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quellmulden, Wiesen und Feuchtwiesen;
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern
- Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer, dies schließt auch die
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf Grünland in Gewässernähe;
- Offenhaltung, Schutz und Pflege der Trockenbiotope am Ennert-Westhang und Finckenberg;
- Erhaltung und Pflege der Obstbäume;
- Erhaltung der Hügelgräber;
- örtliche Beschränkung der Erholungsnutzung;
- örtliche und zeitliche Beschränkungen der Jagd und Fischerei in Teilbereichen.

Die Vorgaben des Bachentwicklungsplans, der am 1. Februar 1989 vom Rat der Stadt Bonn beschlossen wurde, sind zu berücksichtigen.

ENTWICKLUNGSZIEL 2: ANREICHERUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung in weitgehend strukturarmen Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

- Ackerflächen um Oberholtorf
- Ackerflächen östlich von Niederholtorf
- Ackerflächen nördlich von Gielgen
- Fläche im Bereich von Müldorfer Straße/Glückstraße und Holzlarer Weg
- Kleingartenanlage bei Pützchen
- Sportanlage zwischen Oberkassel und B 42 n
- Ackerfläche und Kleingärten nördlich von Niederholtorf

Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Hecken mit standortgerechten Arten (gemäß LÖLF-Fachbeitrag heute LÖBF);
- Anpflanzungen in Siedlungsrandbereichen zur landschaftsgerechten Eingrünung der Ortsränder
- Anlage von Krautsäumen durch Einbringen von aus der Umgebung gewonnenen Saatgut

Dieses Entwicklungsziel wird im wesentlichen für solche Räume dargestellt, in denen das Landschaftsbild oder der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und seine Verbesserung noch ohne grundsätzliche Nutzungsänderung unter Beibehaltung der jetzigen Struktur zu erzielen ist.

Diese Räume eignen sich in besonderem Maße für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen nach § 1a BauGB. Grundlage für Maßnahmen können auch vertragliche Vereinbarungen zwischen Land- und Forstwirtschaft sein.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG NW, Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW vorgenommen.

Um eine Vernetzung des Gebiets für Pflanzen und Tierarten zu erreichen, sollte bei der Gehölzanlage berücksichtigt werden, dass diese in einem Maximalabstand von 400 m liegen und eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschreiten. Außerdem sollte bei der Anlage beachtet werden, dass Übergänge vom Krautsaum über den Vormantel und Mantel bis zum Baumholz vorhanden sind. Die Gehölzinseln sollten durch mindestens 2 m breite Krautstreifen entlang von Wegen verbunden und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 – 3 Jahre gepflegt werden.

Bei der Anlage und Erweiterung von Wegrainen bleibt deren Überfahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen zulässig.

ENTWICKLUNGSZIEL 3: WIEDERHERSTELLUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel wurde im Planungsgebiet nicht festgelegt.

ENTWICKLUNGSZIEL 4: AUSBAU

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in dem Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Das Entwicklungsziel wurde im Planungsgebiet nicht festgelegt.

ENTWICKLUNGSZIEL 5: AUSSTATTUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

- Freiflächen am Ramersdorfer Knoten.

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Überlassen der natürlichen Entwicklung.

ENTWICKLUNGSZIEL 6: TEMPORÄRE ERHALTUNG

Temporäre Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren.

Dieses Ziel ist für den folgenden Teilbereich dargestellt:

- Flächen zwischen Hang- und Gallusstraße
- Flächen am Ankerbachtalweg (Am Herchen)
- Flächen zwischen Löwenburg- und Bleibtreustraße
- Flächen südlich Mohnweg
- Flächen östlich An der Bärenwiese
- Flächen zwischen Löwenburg- und Burghofstraße

Für diese Teilbereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Erhaltung der bestehenden Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung baulicher Vorhaben;
- Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen bei der Realisierung von Bauvorhaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen;

TEXTLICHE DARSTELLUNG

ERLÄUTERUNGEN

- Landschaftliche Einbindung geplanter Bauvorhaben unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze;
- Durchgrünung von baulichen Anlagen mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen;

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft, ohne dass es einer Änderung des Landschaftsplanes bedarf.

ENTWICKLUNGSZIEL 7: ERHALTUNG UND ANREICHERUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung von Landschaftsräumen mit einer vielfältigen Struktur und in der Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und deren ökologischer und landschafts-ästhetischer Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel wurde im Planungsgebiet nicht festgelegt.

ENTWICKLUNGSZIEL 8: BIOTOPENTWICKLUNG

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Herstellung oder Verbesserung bzw. Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit besonderer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt.

In den genannten Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19 bis 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NW sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW vorgenommen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

- Wolfsbach entlang der B56
- Feuchtwiesen zwischen Holzlarer Weg und Kleingartenanlage Pützchen
- Weidenbach
- Seitenbäche des Holtorfer Baches
- Gellenbach

Diese Räume eignen sich für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen nach § 1a BauGB. Grundlage für Maßnahmen können auch vertragliche Vereinbarungen zwischen Land- und Forstwirtschaft sein.

Für diese Teilbereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Ökologische Verbesserung der Bachläufe und -auen;
- Erhaltung der Feucht- und Grünlandbereiche;
- Verzicht auf Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger.
- Extensive Nutzung der Flächen

SCHUTZFESTSETZUNGEN

Im öffentlichen Interesse werden nach §§ 19 bis 23 LG NW besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft festgesetzt. Zusätzlich werden nach § 48e Abs. (2) LG NW Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung berücksichtigt.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist in der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau erkennbar, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

1. Naturschutzgebiete

Gemäß §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 (1) LG NW wird festgesetzt:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG NW festgesetzt, soweit dies:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen sind Naturschutzgebiete.

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstaben a – c, Satz 2 LG NW.

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegebenen besonderen Verbote und Gebote sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles,

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von a).

Allgemeine Gebote

1. Bestehende Miet- oder Pachtverträge über öffentliche Grundstücke sollen nur verlängert werden, wenn die Nutzung dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Bei widersprechenden Nutzungen soll vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden und - soweit keine Kündigungsrechte bestehen - die einvernehmliche Beendigung der Verträge angestrebt werden.

2. In Abstimmung mit der LÖBF sind sofern notwendig- innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes Pflegepläne zu erstellen. Die Erstellung der Pflegepläne ist anhand einer noch aufzustellenden Prioritätenliste vorzunehmen.

Soweit Bachläufe betroffen sind, sollen diese im Einvernehmen mit den Unterhaltungspflichtigen gemäß der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ (Blaue Richtlinie) und des Bachentwicklungsplanes der Stadt Bonn, naturnah entwickelt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Die Untere Landschaftsbehörde führt eine chronologische Statistik über
- die Art, den Umfang und den Zweck von Befreiungen von Verboten;
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Vorhaben bei abgelehnten Anträgen auf Befreiungen, die Art und den Umfang von Verstößen gegen die Verbote und deren Ahndung;
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Eingriffen im Sinne des § 4 LG NW und die wegen des Eingriffs angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Vorhaben bei abgelehnten Anträgen auf Genehmigung von Eingriffen.
4. Das Wegenetz ist auszudünnen.
5. Für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;
6. Das Fahrradfahren außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege soll sich auf mindestens 3 m breite Wege beschränken.

Allgemeine Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 (1) LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NW kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Im geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen oder –mittel im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, diese erläutern, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder –information dienen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lagerung, Ausstellungsplätze, Dauercamping und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Camping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen.

Die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen dient der ordnungsgemäßen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung und ist damit ohne Befreiung zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|--|
| 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; | |
| 7. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern; | |
| 8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Campingplätze, Zelt- oder Picknickplätze und Lagerplätze anzulegen; | |
| 9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; | |
| 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; Höhlen und Stollen zu betreten oder zu klettern; | Darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern. Für das Reiten im Wald gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 50 Abs. 2 LG NW, wonach nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen das Reiten im Wald gestattet ist. |
| 11. zu zelten, zu campen oder zu lagern; | |
| 12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten; | Brauchtumsfeuer wie z.B. Oster-, Pfingst- und Martinsfeuer sind von diesem Verbot ausgenommen |
| 13. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder außerhalb von Wegen laufen zu lassen; | Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sind ausgenommen. |
| 14. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; | Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten solche mit mehr als 50 Teilnehmern. |
| 15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über den Gebieten fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern, Paragleitern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen; | |
| 16. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|--|
| <p>17. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fort zu nehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</p> | <p>Hierzu zählt auch das Angeln.</p> |
| <p>18. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p> | |
| <p>19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen (siehe RdErl. des MELF (jetzt MUNLV) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).</p> |
| <p>20. Quellen, Sümpfe und deren Umgebung sowie Seggenriede und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> | <p>Unter dem Begriff Hochstaudenfluren werden hochwüchsige, krautreiche Brachefluren unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffverhältnisse zusammengefasst (einschl. Ruderal- und Schlagfluren).</p> |
| <p>21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> | |
| <p>22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion, insbesondere auch durch übermäßige Beweidung, zu fördern;</p> | |
| <p>23. Mieten (einschließlich Stroh- und Erdmieten), Silagen, Mist- und Komposthaufen neu anzulegen oder Dünge-, Pflanzenschutzmittel und andere Chemikalien zu lagern.</p> | <p>Unter „Düngemittel“ fallen auch Gülle, Gärfutter und Klärschlamm.</p> |
| <p>24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;</p> | <p>Forstliche Kalkungen, sofern sie in Abstimmung mit dem Biotopmanagementplan und der Bodenkartierung erfolgen, sind hiervon ausgenommen.</p> |
| <p>25. Brachen, Grünland oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen.</p> | <p>Werden Flächen beweidet gilt eine Dichte von max. 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar als extensiv.</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| <p>26. Waldflächen, Gehölzbestände, Streuobstbestände, Quellbereiche, Ufer und Sumpfflächen insbesondere durch Beweidung zu schädigen;</p> <p>27. die Mahd in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. durchzuführen.</p> <p>28. Bienenstöcke ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;</p> <p>29. die Umwandlung von Wald oder Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere in den FFH-Lebensräumen – über 0,3 ha große Kahlhiebe vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;</p> <p>30. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere in den FFH-Lebensräumen – mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;</p> <p>31. Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln;</p> <p>32. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern;</p> <p>33. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen;</p> <p>34. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;</p> <p>35. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen;</p> <p>36. Düngemittel auszubringen - mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern und feuchten Waldbereichen – sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen;</p> | <p>Ausgenommen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Biotoppflegemaßnahmen mit Weidevieh.</p> <p>Vgl. Ausnahme der Verbote:
Kahlschläge auf einer Fläche bis zu 1 ha in Laubwald- und überwiegenden Laubwaldbeständen der Waldbetriebe mit einer Gesamtbetriebsgröße unter 100 ha im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> |
|--|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

37. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel in Waldbereichen auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;
38. Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfgebieten oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen;
39. Wildfütterungen vorzunehmen – ausgenommen sind Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- oder Sumpfgebieten und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen;
40. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz zu errichten oder zu verändern;

Allgemein nicht betroffene Tätigkeiten:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter Nrn. 1, 5, 6, 9, 22, 29 bis 37;
2. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Nrn. 29 bis 37 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- bzw. Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist;

Forstliche Kalkungen, sofern sie in Abstimmung mit dem Biotopmanagementplan, Sofortmaßnahmenkonzept und der Bodenkartierung erfolgen, sind hiervon ausgenommen.

Bei Vorliegen eines Waldpflege- oder Betriebsplans ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Wirtschaftsplan von den Vorgaben des Waldpflege- oder Betriebsplanes abweicht und den in Abs. (1) festgelegten Zielen zuwiderläuft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <p>3. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Nrn. 29 bis 37 fallen, soweit diese auf der Grundlage eines im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde nach Abstimmung mit der LÖBF und durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflege-, Betriebsplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Plan gegen die in Abs. (1) festgelegten Ziele verstößt.</p> | <p>Liegt ein Waldpflege-, Betriebsplan oder Sofortmaßnahmenkonzept nicht vor, so bedarf jede forstliche Maßnahme der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme den in Abs. (1) festgelegten Zielen zuwiderläuft.</p> |
| <p>4. Wegebau im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzepthes gemäß § 4 Abs. 2;</p> | <p>Der Landschaftsbeirat und die Verbände sind nach § 12 LG NW bei der Abstimmung des Wegekonzepthes zu beteiligen.</p> |
| <p>5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;</p> | |
| <p>6. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter Nrn. 1, 5, 6, 9, 20- 23, 25;</p> | |
| <p>7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote Nrn. 18, 38 bis 40;</p> | |
| <p>8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nrn. 1, 18, 19, 20;</p> | |
| <p>9. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;</p> | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

10. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
12. die von dem/r Oberbürgermeister/in der Stadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde genehmigten oder mit dieser abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen;
13. Veranstaltungen, denen sowohl die Untere Forstbehörde als auch die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt haben ;
14. kalamitätsbedingte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha Fläche nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde.
15. Untersuchungen im Rahmen der geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme - einschließlich der Ausführung von Sondierbohrungen - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
16. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
17. die nach § 38 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

1.1 Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Teilgebiet „Ennert“

Der Ennertwald nordöstlich der A 59 und der anschließende Wald südöstlich der B 42 bis zum Kuckstein und Paffelsberg sowie folgende angrenzende Flächen: Sauere Wiesen, Holtorfer Bach mit Nebenbächen, Auf dem Schleifenfeld.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 496,3 ha großen Gebietes erfolgt:

- aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und somit europäischen Biotopverbundsystem einnimmt, sowie seiner Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tieren und Pflanzen - insbesondere der seltenen und stark gefährdeten Arten - wobei dem Siebengebirge die Funktion eines überregional bedeutsamen Regenerations- und Ausbreitungszentrums zukommt;
- in Ausführung des § 48 c LG NW zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im folgenden FFH-Richtlinie):

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- **Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0)***

*prioritärer Lebensraumtyp

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
- zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
 - **Schlucht- und Hangmischwälder (9180)***
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

*prioritärer Lebensraumtyp

siehe Biotopkataster ON 8022-16, 8022-17, 8220-3, 8220-6, 8222-2, 8222-4, 8222-5, 8222-6, 8222-7, 8224-6

Für die Waldflächen ist z. Z. ein Waldpflegeplan in der Erarbeitung.

Das Schutzgebiet beinhaltet große Bereiche des vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagenen Gebiets „**Siebengebirge**“ **DE-5309-301**.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Herstellung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - **Spanische Flagge*** (*Callimorpha quadripunctaria*)
 - Beschsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 - Hirschkäfer (*Lacanus cervus*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)

*prioritäre Art

- Zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im folgenden Vogelschutzrichtlinie) und von deren Lebensräumen
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 - Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
 - Zippammer
 - Nachtigall
- Zur Wiederherstellung von stabilen und überlebensfähigen Lebensgemeinschaften der folgenden, wildlebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 - Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Der Kammmolch ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie im Bereich Ennert erfasst worden und soll mit dem ersten Bericht gem. Art. 17 FFH-RL (Berichtspflicht zur Erfolgskontrolle) nachgemeldet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung repräsentativ ausgebildeter Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschenwälder in naturraumtypischer Ausprägung mit ihrer typischen Vegetation und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einem hohen Alt- und Totholzanteil, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.
- Zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna (z.B. für Mauer- und Zauneidechse).
- Zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelskuppen mit ihrer typischen Pioniervegetation und Fauna.
- Erhaltung und Förderung der Bechsteinfledermaus, der Teichfledermaus sowie des Großen Mausohrs
- gemäß § 20 b LG NW aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und auch wegen der besonderen tier- und pflanzengeographischen sowie kulturhistorischen und geologischen Bedeutung, insbesondere aufgrund der geologischen und pedrologischen Bedeutung des Siebengebirges als Zentrum des tertiären Vulkanismus sowie im Hinblick auf die naturschutzgeschichtliche Bedeutung des Gebietes als erstes Naturschutzgebiet Deutschlands;
- gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, insbesondere der abwechslungsreichen Vulkanlandschaft, der naturnahen Quellgebiete, der Bachläufe und Siefen.

Weitere Gebote

- Der Alaunbach und der Weidenbach sind zu renaturieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die "Saueren Wiesen" sind extensiv zu beweiden oder einmal im Jahr zu mähen.
- Vorhandene Reitwege sind entlang der Fußwege zu verlegen, Lücken im Reitwegenetz sind möglichst zu schließen.
- Die Erholungsnutzung am Dornheckensee ist zu unterbinden.
- Müllablagerungen sind zu entfernen.
- Die Geschichte des Alaunbergbaus ist durch geeignete, mit dem staatlichen Forstamt abgestimmte Maßnahmen zu demonstrieren.
- Die Blockschutthalden und Felsköpfe sind weitgehend gehölzfrei zu halten.
- Im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden, Felsen und Felsköpfen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.
- Erhaltung und Entwicklung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume der Gelbbauchunke insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. –armen periodischen Klein(st)gewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der angrenzenden Laub(misch)waldbeständen als Sommer- und Winterquartier.
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung.
- Die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.
- Bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).
- Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeitnutzung.
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Fledermausquartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen.

Weitere Verbote

Über die unter den allgemeinen Festsetzungen aufgeführten Verbote 1- 40 hinaus gelten zusätzlich die folgenden Verbote:

- Müll und Gartenabfälle abzulagern;
- jegliche Art intensiver Freizeitnutzung zuzulassen, z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- Betreten der Blockschutthalden, Felsfüße, -wände und -köpfe;

Weitere nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten 8. – 10. bleibt

- die Nutzung der Wiesenflächen als PKW-Parkplatz zu Pützchens Markt.
- die Pflege der Autobahnböschungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (vgl. 5.4.15)

Eventuell bestehende rechtskräftige Nutzungen bleiben unberührt

Es gilt der Umfang an Parkplätzen, Stand 1997 (Karte: siehe Anlage).

1.2 Naturschutzgebiet „Wolfsbachtal“

Zwischen Gielgen und Heidebergen von insgesamt ca. 13 ha Größe:

Die angrenzenden Teilflächen in der Gemarkung Sankt Augustin (zwischen Gemarkungsgrenze und Konrad-Adenauer-Straße) sollten ebenfalls unter Naturschutz gestellt werden, da es sich um einen zusammenhängenden Bachlauf mit Feuchtbiotopen handelt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt:

- gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung folgender Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten:
 - natürlicher Auwald mit typischer Krautschicht und Riesenschachtelhalm);
 - Erlen- Eschenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
- gemäß § 20 b LG NW aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen;
- gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes (Muldental mit steilen Talkanten und Sickerquellsümpfen, kraut- und strauchreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Birken-, Eichen- und Eichen-Buchen-Wäldern, durchgewachsenen Niederwäldern).

Weitere Gebote

- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist an den Schutzzwecken zu orientieren.
- Die Laubholzbestände sind zu erhalten.
- Die derzeitige Bewirtschaftung ist beizubehalten.
- Die Quellregionen sind zu schützen und vor Betreten zu sichern.
- Die vorhandenen Viehtränken am Wolfsbach sind zu ordnen und auf einen Mindestbestand zu reduzieren.
- Müllablagerungen und Gartenabfälle sind zu beseitigen.
- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlenwälder

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines im Ganzen erhaltenswürdigen Bachtals, mit naturnahem Bachlauf, artenreicher und typischer Ufervegetation, Erlen-Eschenwald am Boden des Muldentals und Schluchtwald in den Hangbereichen. Es kommen seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor (Rote Liste Arten siehe Biotopkataster ON 8224-14).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser – und/ oder Überflutungsverhältnisse

Weitere nicht betroffene Tätigkeiten:

- die horstweise Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel auf Grünland (allgemeine Verbote 24) soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist, nach Anmeldung bei der Unteren Landschaftsbehörde.
- von den Verboten 16 und 18 unberührt bleibt die extensive Nutzung von Streuobstwiesen.

1.3 Naturschutzgebiet „Weiers Wiesen“

In Bonn-Holzlar, Bereich Gartenweg, Heideweg, Paul-Langen-Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 3,3 ha großen Gebietes erfolgt:

- gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung folgender Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten inklusive deren Teillebensräume:
 - natürlicher Auwald mit typischer Krautschicht und Riesenschachtelhalm;
 - Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, Mädesüß-Hochstaudenflora, Grauweidengebüsch, Zitterpappel-Eichen-Gehölz, Sumpfsiegenried, Gesellschaft der Spitzblütigen Binse und Pfeifengraswiese im Wechsel, Pfeifengraswiese, Kriechstraußgras-Flammenhahnenfuß-Bestand (Lebensraum für Amphibien und Insekten);
- gemäß § 20 b LG NW aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen;
- gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes (Restflächen ehemaliger ausgedehnter Feuchtwiesen).

Die Schutzausweisung von "Weiers Wiesen" erfolgte aufgrund des Struktureichtums der in Bonn einmaligen, vorwiegend aufgelassenen Obstwiesen. Die stellenweise vernässten und dort Pulicaria-reichen Wiesenbrachen sind durchsetzt mit Sträuchern, einzelnen Bäumen (meist Weiden) und Strauchgruppen, im Osten begrenzt von einer Waldfläche. (siehe Biotopkataster ON 8224-13)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Weitere Gebote

Das Naturschutzgebiet "Weiers Wiesen" ist gem. dem Biotopmanagementplan von Prof. Schumacher zu pflegen und zu entwickeln.

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlenwälder
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser – und/ oder Überflutungsverhältnisse

Weitere Verbote

Über die unter den allgemeinen Festsetzungen aufgeführten Verbote 1- 40 hinaus gelten zusätzlich die folgenden Verbote:

- Aufforstungen und Anpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Eine Naturverjüngung ist davon nicht betroffen.

1.4 Naturschutzgebiet Feuchte Grünlandbrachen und Mähweiden „Kohlkaul“

In Bonn-Holzlar, Bereich zwischen Kautexstraße und Heckenweg.

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 8,5 ha großen Gebiets erfolgt:

- gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten;
- gemäß § 20 b LG NW aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen;
- gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

Es handelt sich um einen reich strukturierten Grünlandkomplex mit Nasswiesen, feuchten und trockenen Grünlandbrachen, der als Trittssteinbiotop von regionaler Bedeutung ist. Vorkommen von Rote Liste Pflanzen- und Tierarten. (siehe Biotopkataster ON 8224-1).

Weitere Gebote

- Die derzeitige Nutzung ist zu extensivieren.
- Der Tümpel in der südlichen Teilfläche ist zu sanieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die Nasswiese und der Tümpel sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der Müll ist zu beseitigen.
- Für das Naturschutzgebiet einschließlich des zu renaturierenden Wolfsbaches ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

1.5 Naturschutzgebiet Nasswiesen und Bruchwald „Kohlkaul“

In Bonn-Holzlar, Bereich Siebengebirgsstraße bis zur Stadtgrenze.

Die Festsetzung des ca. 14,9 ha großen Gebietes erfolgt:

- gemäß § 20 a LG NW zur Erhaltung folgender Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Tierarten:
 - Pfeifengraswiesen, Kleinseggenwiesen mit Orchideen und königsfarnreicher Moorbirkenquellsumpf;
 - Erlen- Eschenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren
- gemäß § 20 c LG NW wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung von Feuchtbereichen (Bruchwaldrelikte, Pfeifengraswiesen, Kleinseggenriede, feuchte Grünlandbrachen, feuchte Laubwaldbereiche). Das NSG hat aufgrund seiner Flächengröße landesweite Bedeutung.

Weitere Gebote:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlenwälder
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist an den Schutzzwecken zu orientieren.
- Die Laubholzbestände sind zu erhalten.
- Die derzeitige Bewirtschaftung ist beizubehalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die Quellregionen sind zu schützen und vor Betreten zu sichern.
- Müllablagerungen und Gartenabfälle sind zu beseitigen.

Weitere nicht betroffene Tätigkeiten:

- die horstweise Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel auf Grünland (allgemeine Verbote 24) soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist, nach Anmeldung bei der Unteren Landschaftsbehörde.

2. Landschaftsschutzgebiete

Gemäß §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 (2) LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen gekennzeichneten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a – c LG NW.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote, die zusätzlichen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

Allgemeine Gebote

1. Bestehende Miet- oder Pachtverträge über öffentliche Grundstücke sollen nur verlängert werden, wenn die Nutzung dem Schutzzweck nicht widerspricht.
2. In Abstimmung mit der LÖBF sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes Pflegepläne für besonders wertvolle Bereiche zu erstellen.
3. Die Untere Landschaftsbehörde führt eine chronologische Statistik über:
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Befreiungen von Verboten,
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Vorhaben bei abgelehnten Anträgen auf Befreiungen,
 - die Art und den Umfang von Verstößen gegen die Verbote und deren Ahndung,
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Eingriffen im Sinne des § 4 LG NW und die wegen des Eingriffs angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - die Art, den Umfang und den Zweck von Vorhaben bei abgelehnten Anträgen auf Genehmigung von Eingriffen.

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 21 LG NW festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Bei widersprechenden Nutzungen soll von Kündigungsrechten Gebrauch gemacht werden und - soweit keine Kündigungsrechte bestehen - eine einvernehmliche Beendigung der Verträge angestrebt werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. In den Spitzen der Ackerschläge sind Gehölze anzulegen, die über Krautsäume zu verbinden sind

Um eine Vernetzung des Gebiets für Pflanzen und Tierarten zu erreichen, ist bei der Gehölzanlage zu berücksichtigen, dass diese in einem Maximalabstand von 400 m liegen und eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschreiten. Außerdem ist bei der Anlage darauf zu achten, dass Übergänge vom Krautsaum über den Vormantel und Mantel bis zum Baumholz vorhanden sind. Die Gehölzinseln sind durch mindestens

2 m breite Krautstreifen entlang von Wegen zu verbinden und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 – 3 Jahre zu pflegen.

Bei der Anlage und Erweiterung von Wegrainen bleibt deren Überfahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen zulässig.

Allgemeine Verbote

Nach § 34 (2) LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG NW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege, Plätze im Sinne des § 2 (1) BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen;
4. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen oder zu zelten;

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt nach § 34 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.

Bauliche Anlagen sind auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege
- Fischzuchtanlagen
- Dauercamping- und Zeltplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- Hundeübungsplätze
- Reitplätze

Brauchtsfeuer wie z. B. Oster-, Pfingst- und Martinsfeuer sind von diesem Verbot ausgenommen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|---|
| <p>5. ober – und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, im Bereich des Waldes Dränggräben zu unterhalten, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern; Sowie das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft;</p> | <p>Die Errichtung von landschaftsgerechten Weidezäunen dient der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und ist damit ohne Befreiung zulässig. Das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt. Die Neuverlegung von Leitungen wird über Befreiungen gemäß § 69 LG NW geregelt.</p> |
| <p>6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;</p> | <p>Hecken schneiden im Sinne einer Schur ist nur von Anfang Oktober bis Ende Februar erlaubt (§ 64 LG NW).
Unberührt bleiben Form- und Pflegeschnitte.</p> |
| <p>7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;</p> | |
| <p>8. Fließende und stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern sowie Entwässerungsmaßnahmen auf Dauergrünlandflächen durchzuführen;</p> | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzusetzen (siehe RdErl. des MELF (jetzt MUNLV) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).</p> |
| <p>9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände einschließlich Gartenabfälle wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;</p> | <p>Die kurzfristige Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und auf den Flächen gewonnenen Futtermitteln fällt unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft.</p> |
| <p>10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Fahrwegen, Park- oder Stellplätzen und Hofräumen zu fahren und diese dort abzustellen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung;</p> | |
| <p>11. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, diese erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

12. Anlagen für den Wasser- oder Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,
13. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder mutwillig zu beunruhigen;
14. Brachen in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln oder deren Nutzung zu intensivieren; Streuobstwiesen zu roden, zu beschädigen oder umzubrechen oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung zu beschädigen.
15. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern.

Allgemein nicht betroffene Tätigkeiten

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Landschafts- und Landesforstgesetzes und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Verbote 6. bis 9. sowie 12. bis 15.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Wildfütterungen (dazu gehören auch die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen aus Holz nicht aber von Jagdhütten), der Fischerei;
3. die von der Stadt Bonn als Unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
4. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
5. die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
6. die nach § 38 BNatSchG privilegierten Nutzungen, einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungsanlagen und -leitungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

Der Charakter der Landschaft sollte erhalten bleiben. Im Falle von Erstaufforstungen sind nur standortgerechte Gehölzarten zu pflanzen. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.

Dazu zählt auch der Bestand an rechtmäßig errichteten Gartenhäuschen westlich der Stieldorfer Straße (Kartierung liegt bei der ULB vor)

2.1 Landschaftsschutzgebiet zwischen Pützchen und Kohlkaul "Auf der Bruchgasse", Nordrand des Ennert; Kleingarten in Pützchen/ Bechlinghoven, "An den Hecken";

Schutzzweck

Die Festsetzung des aus zwei Teilgebieten bestehenden ca. 29,7 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a und c LG NW:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Weitere Gebote

- Die Gehölze in den Kleingartenanlagen sind zu erhalten.
- Der Alaunbach ist zu renaturieren.
- Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der Müll ist zu beseitigen.

Weitere nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten 3. und 10. bleibt

- die Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als PKW-Parkplatz zu Pützchens Markt.

Es handelt sich um Kleingartenflächen, Streuobstwiesen, offene, von Strauchreihen und Gebüschgruppen durchsetzte Grünlandbereiche, Weiden und das inzwischen naturnahe Tal (Erlen) des Alaunbaches (siehe Biotopkataster ON 8024-3, 8224-7, 8224-8, 8224-9, 8224-10).

Es gilt der Umfang an Parkplätzen, Stand 1997 (Karte: siehe Anlage).

2.1.1. Teilgebiet Mühlenbach am südliche Ortsrand von Holzlar (Küppersgarten)

Schutzzweck: siehe 2.1

Es handelt sich um den nördlichen Abschnitt des Mühlenbaches, innerhalb des Wohngebietes von Holzlar. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung dieses Bachlaufes mit seiner schmalen Uferzone, sowie der Abwehr schädlicher Einwirkungen. (siehe Biotopkataster ON 8222-6)

Weitere Gebote

- Der Mühlenbach ist gemäß dem Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn 1988 zu renaturieren. Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist aufzustellen.

2.2 Landschaftsschutzgebiet „Giersberg“ bei Holzlar

Schutzzweck

Die Festsetzung der ca. 12,5 ha großen Fläche erfolgt gemäß § 21 a und c LG NW:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

- Die Waldflächen einschließlich des Laubholzanteils ist zu erhalten.
- Unter Beachtung der Verkehrssicherheit ist Altholz möglichst zu erhalten.
- Die vorhandenen Wege sind als wassergebundene Decke zu erhalten.

Es handelt sich um Buchen-Niederwaldreste mit vielen alten Kopfbäumen und Totholz, Laubwaldreste mit angrenzenden Obstwiesen und zwei Quellbäche (siehe Biotopkataster ON 8222-3).

2.3 Landschaftsschutzgebiet Ackerflächen und Obstwiesen nördlich und östlich von Gielgen

Schutzzweck

Die Festsetzung der ca. 24,3 ha großen Teilflächen erfolgt gemäß § 21 a LG NW:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Weitere Gebote

- Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu pflegen (Verjüngung).
- Entlang der Ackerflächen sind Ackerrandstreifen anzulegen.

Es handelt sich zu 2/3 um landwirtschaftlich genutzte Flächen und weiterhin um das breite Muldental des Wolfsbaches, naturnahe Laubwälder an den steilen Talkanten und einzelne schmale Streuobst- und Mähwiesen (siehe Biotopkataster ON 8224-14).

2.4 Landschaftsschutzgebiet Niederholtorf / Oberholtorf / Hoholz / Roleber / Gellenbachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 201 ha großen, aus sechs Teilgebieten bestehenden Gebietes erfolgt gemäß § 21 a und c LG NW:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Weitere Gebote

- Die Gewässer (Gellenbach, Pechsiefen) sind zu renaturieren.
- Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Grünlandflächen und Nasswiesenbereiche sind zu erhalten.
- Auf der Ackerfläche "Auf dem Großen Scheidfeld" (nordöstlich von Niederholtorf) ist durch geeignete Anbaumaßnahmen (Zwischenfruchtbau, Mulchen und Bearbeitung quer zur Hangneigung) die Erosionsgefährdung durch Wasser zu verringern.
- Südöstlich von Niederholtorf sollen keine barriereartigen Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, die die Biotopvernetzung zwischen dem Waldgebiet Ennert und dem Wielesbach behindern.
- Der Altholzbestand und der Waldrand sind durch rechtzeitige, natürliche Verjüngung und fachgerechte Pflege zu erhalten.

Es handelt sich um den überwiegend naturnahen Holtorfer Bach mit seinen Quell- und Seitenbächen, die z.T. durch nasse Grünlandbereiche und waldartige Zwetschgenbrachen fließen, Streuobstwiesen und Buchenaltholzbestände (siehe Biotopkataster ON 8222-6).

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten sei hingewiesen.

2.5 Landschaftsschutzgebiet Finkenberg

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 28,5 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW:

Es handelt sich um aufgelassene und z.T. verfüllte Steinbruchflächen mit z.T. bewaldeten Steilkanten und verbuschten Magerwiesenresten; Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten. (siehe Biotopkataster ON 8022-15)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Weitere Gebote

- Die Weiher sind nach Nutzungsextensivierung zu sanieren und zu erhalten.
- Die Laubholzbestockung ist einschließlich des Waldrandes zu erhalten.
- Zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt sind mindestens 10% der Ruderalflächen und die Magerwiesenreste durch Streifenmahd offen zu halten.
- Unrat und Müll sind zu beseitigen.
- Die Informationstafeln zur Geschichte des Finkenberges sind instanzzusetzen.
- Das Wegenetz ist auszudünnen.
- Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist aufzustellen.

Weitere Verbote

Zusätzlich zu den unter 1. – 15. aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die Bewirtschaftung der Flächen;

2.5.1 Teilgebiet Finkenberg (Steinbruch)Schutzzweck

siehe 2.5

Weitere Gebote

- Entfernen der Hybridpappeln.
- Freistellen der Basalthänge zur besseren Besonnung.

Weitere Verbote

- Klettern und Betreten der Böschungen.

Die Gehölzentnahme hat durch die Forstverwaltung der Stadt Bonn zu erfolgen.

In Absprache mit dem Forstamt Bonn.

2.6 Landschaftsschutzgebiet Hangbereiche südwestlich der A 59 und B 42n Küdinghoven/Oberkassel

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 28 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Weitere Gebote

- Die vielfältige Vegetationsstruktur ist zu erhalten.
- Die Grünlandbrachen sind durch Mahd oder Schafbeweidung offenzuhalten.
- Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu pflegen; die Obstbrachen sind zu erhalten.
- Die Waldflächen sind zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich und südlich des Ramersdorfer Knotens. Es handelt sich um ein Gelände mit hoher struktureller Vielfalt, in dem der Eichen-Hainbuchen-Buchen-Niederwaldrest (durch die A 59 vom Ennertwald abgetrennt) in waldartige Zwetschgenbrachen und z.T. extensiv mit Schafen beweidete Grünlandbrachen übergeht (siehe Biotopkataster ON 8020-6, 8022-18, 8220-2, 8220-5).

3. Naturdenkmale

Die Naturdenkmale (ND) sind nach Art und Lage genau bezeichnet (vgl. Detailkarte 1 : 1500) und beschrieben.

Als Naturdenkmal werden nach § 22 LG NW Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Gebote

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eingetretenen Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden. Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des ND obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

Allgemeine Verbote

Nach § 34 (3) LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

- das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Allgemeine nicht betroffene Tätigkeiten

- Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Naturdenkmals und seiner Umgebung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet wird;
- Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind.

Als Maßnahmen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, gelten insbesondere

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Traufbereich;
 - Anwendung von Streusalzen;
 - Anbringen von Aufschriften, Werbeanlagen oder -mittel;
 - Errichtung von Buden, Bänken sowie Baustelleneinrichtungen;
- Legen von Feuer in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals.

3.1 Naturdenkmal Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)

Lagebezeichnung

Gemarkung Beuel, Ortsteil Pützchen, Am Ennertbad

Nr. 78 in der Liste der Naturdenkmale der Stadt Bonn vom 1. 4. 1975

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 22 c LG NW:

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach (§ 23 LG NW) werden im Landschaftsplan Ennert nicht festgesetzt

5. Zweckbestimmung für Brachflächen

Brachflächen mit Zweckbestimmung werden nach § 24 LG NW festgesetzt.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NW die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Auf Wunsch des Eigentümers wird die Stadt Bonn das Grundstück zum Verkehrswert übernehmen, wenn eine Bewirtschaftung von der Unteren Landschaftsbehörde abgelehnt wird.

Des weiteren sei auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Ausgleichmaßnahmen hingewiesen.

5.1 Natürliche Entwicklung

Folgende Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen

5.1.1 Die Brachfläche am Wielesbach bei Ungarten

Es handelt sich um die Gewässerrandzone des Wielesbaches im NSG Siebengebirge - Teil "Ennert".

5.1.2 entfällt

5.1.3 Die Brachfläche am "Schleifenfeld" (Waldrand)

Ausgenommen ist der Wendepplatz für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5.1.4 In der Brachfläche zwischen Altholzinsel und Pechsiefen ist im Zusammenhang mit der Maßnahme 7.1.34 das Feuchtbiotop zu erhalten.	Die bestehende Situation ändert sich nicht; ggf. kann eine vertragliche Regelung angestrebt werden.
5.2 Nutzung	
5.2.1 Die Brachfläche am Holzlarer Weg ist mit Obstbäumen zu bepflanzen und als extensive Obstwiese zu nutzen.	Es handelt sich um eine Nachbarfläche einer alten Obstwiese (5.4.3). Bei der Anpflanzung sind Obstbaum-Hochstämme (alte Sorten) zu verwenden.
5.3 Bewirtschaftung	
5.3.1 Die Brachfläche am Bitzeweg in Hohholz ist als extensives Grünland zu bewirtschaften.	Es handelt sich um eine Brachfläche am Rande von Grabeland.
5.3.2 Die Brachfläche bei Oberholtorf ist als extensives Grünland zu bewirtschaften.	
5.4 Pflege	
	Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll die Pflege durch die Stadt Bonn erfolgen. Alternativ können die Maßnahmen auch über vertragliche Vereinbarungen mit der Land- und Forstwirtschaft gesichert werden.
5.4.1 Die feuchte Brachfläche am unteren Wolfsbachtal in Kohlkaul ist zu entbuschen und extensiv als Mähweide zu bewirtschaften.	Es handelt sich z.T. um eine Fläche am Rande einer Industriemülldeponie im NSG Wolfsbachtal.
5.4.2 Die Brachfläche im Nordteil des oberen Wolfsbachtales ist als extensive Wiese zu pflegen.	Es empfiehlt sich eine Mahd pro Jahr ab Mitte September. Das Mähgut ist einige Wochen am Rand zu lagern und dann zu entfernen. Aufkommende Gehölze sind zu beseitigen.
5.4.3 Die Brachfläche zwischen Holzlarer Weg und Müldorfer Straße ist zu entbuschen und als extensiv genutzte Obstwiese zu pflegen. Hausmüll, Bauschutt und Gartenabfälle sind zu beseitigen.	Es handelt sich um eine alte Obstbaumbrache (Pflaumenbäume). Die Obstbäume sind zu schneiden, Fehlstellen und überalterte Obstbäume sind durch Nachpflanzen von Hochstämmen zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Die Wiese ist einmal pro Jahr zu mähen oder zu beweiden.
5.4.4 entfällt	
5.4.5 Die Brachfläche im nordöstlichen Teil des Finkenberges ist durch regelmäßige Gehölzentnahme offenzuhalten.	Die Offenhaltung der Brachflächen sollte ca. 10% der Gesamtfläche betragen. Dabei sollte der Ort der Gehölzentnahme im Laufe der Jahre wechseln, um ein starres Nutzungsgefüge zu verhindern.
5.4.6 Die Brachfläche nördlich der Finkenbergstraße ist offenzuhalten	siehe 5.4.5

5.4.7 Die Weinberg-Brachfläche am Südwestrand des Finkenberges ist offenzuhalten.	siehe 5.4.5
5.4.8 Die Brachfläche südlich Pützchens Chaussee, östlich des Ennertbades ist als extensives Grünland zu pflegen.	Es empfiehlt sich eine Mahd pro Jahr ab Mitte September; das Mähgut ist einige Wochen am Rande zu lagern und dann zu entfernen.
5.4.9 Die Magerrasenfläche im nördlichen Ennertwald (Abt. 689 C) ist von Baumaufwuchs freizuhalten.	Herbstmahd im Abstand von ein bis zwei Jahren; das Mähgut ist zu entfernen, es sind keine Düngemittel oder Biozide einzusetzen und kein Holz zu lagern.
5.4.10 Der Grünlandbereich an der Hangstraße (eine Teilfläche) in Küdinghoven ist als extensives Grünland zu pflegen.	Eine Teilfläche entfällt aufgrund der Genehmigungsaufgaben.
5.4.11 Die Obstbrache an der Hangstraße in Küdinghoven ist extensiv zu pflegen.	Die Festsetzung entfällt aufgrund der Genehmigungsaufgaben.
5.4.12 Die Obstbrache an der Hangstraße in Küdinghoven ist extensiv zu pflegen.	Die Festsetzung entfällt aufgrund der Genehmigungsaufgaben.
5.4.13 Die Grünlandbrache am Ennerthang in Küdinghoven ist als extensives Grünland zu pflegen.	
5.4.14 Die Obstbrache am Ennerthang in Küdinghoven ist extensiv zu pflegen.	siehe 5.4.11
5.4.15 Zwischen Rabenlay-Felssteilwand und Ramersdorfer Knoten sowie im Oberkasseler Steinbruch ist die Entbuschung nach dem aufzustellenden Biotopmanagementplan vorzunehmen.	Die Ennerthänge entlang der B 42 n zeigen aufgrund ihrer Standortfaktoren ein Artenspektrum wärmeliebender Tiere und Pflanzen (darunter viele Rote Liste Heuschrecken-, Tagfalter-, Zygaenen- und Pflanzenarten). Ziel des Biotopmanagements ist, die Verbuschung der offenen südwestexponierten und dadurch stark aufgeheizten Flächen zu verhindern. Dazu ist die Formulierung von Maßnahmen der Erst-(Freistellung) und Folgepflege (Freihaltung) notwendig. Die Entbuschung und Offenhaltung der Böschungsbereiche ist auf den Oberkasseler Steinbruch selbst auszudehnen, da dieser zentrale Funktion für eine Reihe xerothermer Tier- und Pflanzenarten erfüllt.
5.4.16 Die Flächen zwischen Ramersdorfer Knoten und der B 42 n (vier Teilflächen) sind extensiv zu pflegen.	

6. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Gemäß § 25 LG NW sind Festsetzungen für die forstliche Nutzung nur nach Maßgabe des Fachbeitrages der Forstbehörde zulässig.

6.1 Erstaufforstungsverbot

Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen.

Unabhängig davon sind Erstaufforstungen in Naturschutzgebieten verboten (1. k).

6.2 Erstaufforstung mit Festsetzung bestimmter Arten

Die Aufforstung unbewaldeter Flächen ist ausschließlich mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen. Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen.

6.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten

Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen.

6.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Festsetzungen werden für das Landschaftsplangebiet nicht getroffen.

7. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Festsetzung der Maßnahmen erfolgt gemäß § 26 LG NW.

Bei den Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume handelt es sich um die ökologische Bereicherung und Gestaltung von Uferbereichen und Fließgewässern, die Anlage und Pflege von Kleingewässern, Obstwiesen und angrenzender Bereiche.

Die Maßnahmen können über freiwillige Bewirtschaftungsverträge umgesetzt werden.

7.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Gemäß § 26 Nr. 1 LG NW

7.1.1 entfällt

Wird aus dem Geltungsbereich genommen.

7.1.2 entfällt

Wird aus dem Geltungsbereich genommen

7.1.3 Der Tümpel im NSG "Im Gerott" (1.4), südliche Teilfläche, ist zu sanieren.

110 - kv - Leitung des RWE beachten.

Pflege- und Entwicklungsplan, vgl. 1.4

7.1.4 Im NSG "Im Gerott" (1.4) ist ein weiterer Tümpel in Höhe des vorhandenen anzulegen, zu entwickeln und zu pflegen.

110 - kv - Leitung des RWE beachten.

Pflege- und Entwicklungsplan, vgl. 1.4

7.1.5 Die Nasswiese "Im Gerott" ist zu erhalten und extensiv zu pflegen.	110 - kv - Leitung. des RWE beachten. Pflege- und Entwicklungsplan, vgl. 1.4
7.1.6 Der Bereich "Weiers Wiesen" ist gemäß Biotopmanagementplan zu pflegen und zu entwickeln.	siehe Biotopkataster ON 8224-13
7.1.7 Für die naturnahe Entwicklung des "Kautex-Weiher" werden die folgenden Maßnahmen festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Einzäunung; - Schaffung einer Flachwasserzone zur Reproduktion eines natürlichen Fischbestandes - mindestens 50% des Uferbereichs als Ruhezone mit Betretungsverbot ausweisen; - keine Mahd der Uferflächen, ansonsten einmalige Mahd im Spätsommer (nicht vor dem 01.09.) und Abtransport des Mähgutes; - natürliche Entwicklung der Röhrichte, Hochstaudenfluren und der standortgerechten Gehölzbestände; - Entfernung der Nadelgehölze. 	siehe Biotopkataster ON 8224-2
7.1.8 Die Feuchtwiesen im Bereich "Saure Wiesen" sind extensiv zu pflegen.	Die Flächen sind extensiv zu beweiden oder einmal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist einige Wochen am Rande zu lagern und dann abzufahren. Die Gräben mit Beständen des Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) sind nicht vor dem 1. Oktober zu mähen, da der Falter des Moorbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) bis zu diesem Zeitpunkt fliegt und als Raupe zuvor an der Blüte der Pflanze lebt.
7.1.9 Der Weidenbach ist im Bereich der Mähweiden und Nasswiesen am Rinderbroich mit Erlen und Weiden zu bepflanzen. Außerdem soll der Bach auf den angrenzenden städtischen Grundstücken einen mäandrierenden Verlauf erhalten. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	Die Maßnahme ist im Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn unter 6.12, L 1 enthalten.
7.1.10 entfällt	Die Fläche wurde in die Festsetzung 7.1.8 einbezogen.

7.1.11 Der Alaunbach ist zwischen "Am Rehsprung" und Planungsgebietsgrenze zu renaturieren; das Bachbett ist natürlich zu gestalten, die Ufer sind mit Roterlen an der Mittelwasserlinie und mit Weiden an der Hochwasserlinie zu bepflanzen und beidseitig des Ufers ist ein Gewässerschonstreifen (5 m breit) anzulegen. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	Die Maßnahme ist im Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn unter 6.1, W 1 enthalten.
7.1.12 entfällt	
7.1.13 entfällt	
7.1.14 entfällt	
7.1.15 entfällt	
7.1.16 Die Obstwiese bei Hoholz am Bitzerweg ist extensiv zu pflegen, die Wiese ist zu beweiden oder einmal pro Jahr zu mähen.	Überalterte Obstbäume sind zu ersetzen.
7.1.17 Die Obstwiese bei Gielgen am Buschgarten ist extensiv zu pflegen; die Wiese ist zu beweiden.	Überalterte Obstbäume sind zu ersetzen.
7.1.18 Die Grünlandflächen und Obstwiesen südwestlich des Wolfsbaches sind extensiv zu nutzen.	
7.1.19 Der Gellenbach ist innerhalb der Bachparzelle umzugestalten, die Bachufer <i>sind punktuell</i> mit Roterlen und Eschen zu bepflanzen. Es sind beidseitig 5 m breite Gewässerschonstreifen anzulegen.	Die Maßnahme ist im Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn unter 7, L 1 enthalten. Die Drainageleitungen sind zu berücksichtigen.
7.1.20 Der Hardtweiher und der Sieleweiher sind als Amphibienlaichgewässer und Feuchtbiotope zu erhalten und zu pflegen. An beiden Gewässern sind initiale Uferbepflanzungen mit Röhricht und anderen geeigneten Wasserpflanzen vorzunehmen. Der Fischbestand ist festzustellen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.	Ein ökologisches Gutachten ist vorab zu erstellen. Eine starke Beschattung der Wasserfläche ist zu vermeiden, der Gehölzwuchs ist teilweise zu entfernen. Die Tümpel sind im Herbst oder Winter vorsichtig zu entschlammen. Am Hardtweiher ist die Fütterung zu unterbinden (ggf. Aufstellen einer Informationstafel). Ein Neubesatz durch Geflügel darf nicht mehr erfolgen.
7.1.21 Am östlichen Finkenberg See sind die Uferbefestigungen und der Uferweg am Ostufer zu entfernen; Weiden und Erlen zu pflanzen.	
7.1.22 entfällt	

<p>7.1.23 Renaturierung des Holtorfer Baches/ Mühlenbaches zwischen dem Zulauf zum Hochwasserrückhaltebecken und dem Benner-scheidweg. Zur Erzielung eines durchgängigen naturnahen Baches ohne Wanderungsbarrieren soll der Holzlarer See nur noch im Nebenschluss zum Bach liegen. Bei der Trassierung eines neuen Bachbettes für den Mittelwasserabfluss sind Verrohrungen bei kreuzenden Wegen durch Brücken oder Ökodurchlässe zu ersetzen. Der Holzlarer See soll als Fisch- und Amphibien-Laichgewässer erhalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 50% des Uferbereiches sind als Ruhezone zu gestalten (und so vor Be-tretung zu schützen), - natürliche Entwicklung der Röhrichte, Hochstaudenfluren und der standortge-rechten Gehölzbestände, - eine ökologisch und fischereilich sinnvolle Nutzung als Cyprinidengewässer ist zuläs-sig. 	<p>Die Maßnahme ist im Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn unter 6 b, W 3 enthalten. Die Maßnahmen sind mit dem Staatlichen Forstamt Eitorf abzustimmen.</p>
<p>7.1.24 Der Nebenbach des Holtorfer Baches ("Auf dem großen Scheidfeld") ist zu renaturieren, die Bachufer sind mit Erlengruppen zu be-pflanzen.</p>	<p>Am Bachlauf sind vor Eintritt in den Wald Aufweitungen mit Muldenausformungen zur Entwicklung von Feuchtbiotopen z.B. für Am-phibien vorzunehmen.</p>
<p>7.1.25 An den beiden Zuflüssen zum Holtorfer Bach zwischen "Auf dem großen Scheid-feld" und "Am Frackstück" sind Renaturie-rungsmaßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>Die Zuflüsse und Drainagen sind zu beachten. Es sind in dem Zwischenbereich der beiden Bäche Aufweitungen zu schaffen zur Ent-wicklung von Feuchtbiotopen z.B. für Am-phibien. Am rechten Bachufer des Zulaufes zum Holtorfer Bach ist bis zum Eintritt in den Wald ein 5 m breiter Gewässerschonstreifen anzulegen. Die Zuflüsse und Drainagen sind zu beachten.</p>
<p>7.1.26 entfällt</p>	
<p>7.1.27 Der Wielesbach bei Ungarten ist zu renatu-rieren; der grabenartige Ausbau durch Auf-weitungen und mäandrierenden Verlauf zu verändern. Die Bachufer sind mit Erlen und Weiden zu bepflanzen.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn unter 6 c, W 1 enthalten.</p>
<p>7.1.28 Schutzstreifen von 5 m beidseitig des Mers-baches sind anzulegen. Die Bachufer sind mit Erlen und Weiden zu bepflanzen. Der Zulauf von Gut Ettenhausen ist zu renatu-rieren.</p>	

7.1.29 Das Holtorfer Bachufer ist im NSG vor Viehtritt und Gülleeintrag zu schützen. Das Bachufer ist einzuzäunen.	Die Anlage einer Viehtränke ist erforderlich. Hierzu ist ein 5 m breiter Streifen freizuhalten.
7.1.30 entfällt	
7.1.31 entfällt	
7.1.32 Die Obstwiese am "Wintersbroich" westlich von Oberholtorf ist extensiv zu pflegen.	Abgestorbene Äste sind zu entfernen, die Bäume sind zu schneiden, ggf. die Stämme zu behandeln. Fehlstellen sind durch Hochstämme zu ersetzen (Empfehlung: alte Obstbaumsorten).
7.1.33 Die Obstwiese am "Erlenpesch" westlich von Oberholtorf ist extensiv zu pflegen.	siehe 7.1.32
7.1.34 Der Pechsiefen in Oberholtorf ist zu renaturieren; dafür ist ein 9 m breiter Streifen auf der Ostseite in Anspruch zu nehmen; an den Ufern sind Weiden anzupflanzen. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	Die Maßnahme ist im Bachentwicklungsplan der Stadt Bonn unter 9.1, L 1 enthalten. siehe 5.14 Es handelt sich im wesentlichen um städtischen Grundbesitz. Voraussetzung für die Maßnahme ist die Schaffung einer neuen Zufahrt für die landwirtschaftliche Nutzung sowie eine einvernehmliche Grundstücksregelung.
7.1.35 Der Ankerbach ist zwischen Oberholtorf und Eintritt in den Wald zu renaturieren, der Bachlauf ist naturnah zu gestalten, die Ufer sind zu bepflanzen; es sind 5 m breite Gewässerschonstreifen am Ackerrand anzulegen. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	Die Erlen sind alle fünf bis sieben Jahre auf den Stock zu setzen. Ein Feuchtgebiet ist anzulegen. Ggf. ist ein Flurtausch erforderlich.
7.1.36 Das Feldgehölz ist zu erhalten und im nördlichen Teil mit Vogelschutzgehölzen zu ergänzen. Die Fichten sind zu entfernen. Das südliche Drittel ist als Brache offenzuhalten und pro Jahr einmal zu mähen.	
7.1.37 entfällt	
7.1.38 entfällt	
7.1.39 Die Obstwiesen nördlich der Berghovener Str. am Rande des Kuckstein sind zu erhalten und extensiv zu pflegen.	siehe 7.1.32
7.1.40 Die Obstwiesen (vier Teilflächen) zwischen "In der Persch" und "Römlinghoven" sind zu erhalten und extensiv zu pflegen.	siehe 7.1.32

7.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Einzelbäumen usw.

Die Festlegungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 2 LG NW. Wenn nicht im Einzelfall anders festgelegt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

- a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der jeweiligen potentiell natürlichen Vegetation zu pflanzen.
- b) Die Pflanzungen sind vor Viehtritt und Verbiss zu schützen.
- c) Bei Böschungsbepflanzungen an Gewässern ist ab der Mittelwasserlinie zu pflanzen, soweit der Hochwasserabfluss nicht gefährdet wird.
- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen an klassifizierten Straßen ist die straßenseitige Böschung zu bepflanzen.
- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.

Bei den Pflanzmaßnahmen handelt es sich um die Bepflanzung von Wasserläufen oder Wirtschafts- und Feldwegen sowie einigen Straßen im Bereich der Entwicklungsziele 2 und 8. Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischung oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt "auf Lücke" gepflanzt werden. Es sollten die im Bonner Raum gängigen Verschulmaße und Größen verwendet werden.

Die Pflanzverbände sollten dann bei Pflanzungen an Gewässern 1 x 1 m (Sandböden) bis 1,50 x 1 m (bindige Böden) und bei Mischpflanzungen 1 x 1 m betragen, wenn nicht anders angegeben. Die jeweilige potentielle natürliche Vegetation ist der entsprechenden Landschaftseinheit zu entnehmen. Auf die Liste der einheimischen, bodenständigen Gehölze im Anhang wird verwiesen.

Bei Renaturierungsmaßnahmen sind Roterlen an der Mittelwasserlinie zu pflanzen.

Bei Pflanzungen in oder am Rand vor drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, dass die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drinausmündungen sollten auf einer Länge von 15 m durch ungeschlitzte Rohre ersetzt werden.

Wird aus dem Geltungsbereich genommen.

7.2.1 entfällt

7.2.2 entfällt	Wird aus dem Geltungsbereich genommen.
7.2.3 entfällt	Wird aus dem Geltungsbereich genommen.
7.2.4 Anpflanzung einer Hecke entlang der Bahnlinie zwischen Heckenweg und L 83 und entlang der L 83.	Es handelt sich um den Westrand der Feuchtwiesen des <i>Naturschutzgebietes</i> "Im Gerott". Gehölzarten: Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Brombeere, Himbeere, Haselnuß.110 - kv - Leitung beachten.
7.2.5 entfällt.	
7.2.6 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft
7.2.7 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft
7.2.8 Die Kraut- und Staudenflora am Graben westlich der Kleingärten in Pützchen ist zu fördern.	Die Kraut- und Staudenflora ist halbseitig, einmalig jährlich wechselnd, nach dem Abblühen des Großen Wiesenknopfes zu mähen.
7.2.9 Anpflanzung von Obstbäumen und Feldgehölzen entlang der verlängerten Bleibtreustraße.	
7.2.10 Anpflanzung einer Hecke entlang des Feldweges in Verlängerung des Tränkeweges bis zum Waldrand am Holtorfer Bach.	Gehölzart: bodenständige Arten
7.2.11 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft
7.2.12 Anpflanzung einer Gehölzgruppe auf der Ostseite der Ungartenstraße (im Kreuzungsbereich zur L 83).	Gehölzart: bodenständige Arten; Anpflanzung im nördlichen Kreuzungsbereich: ca. 100 m. Fläche liegt im Bereich des Drainverbandes Vinxel.
7.2.13 Ergänzung der beiden Baumreihen mit Einzelbäumen entlang der L 83.	Gehölzarten entsprechend der vorhandenen Baumarten.
7.2.14 Anpflanzung von niederwachsenden Feldgehölzen zwischen Oberholtorf und dem Pechsiefen.	Gehölzart: bodenständige Arten. Die Pflanzung ist in der Böschung, 50 cm unter Böschungsoberkante vorgesehen. Fläche liegt im Bereich des Drainverbandes Vinxel.
7.2.15 Anpflanzung eines Einzelbaumes am Pechsiefen/Oberholtorfer Kirchweg.	Gehölzart: Esche Auf die Grünlandseite pflanzen.
7.2.16 Anpflanzung einer Feldgehölzgruppe am Pechsiefen.	Die Zufahrt muss möglich bleiben.
7.2.17 Ergänzung und Pflanzung einer niederwachsenden Hecke an der Stieldorfer Straße bis zum Feldkreuz und am Steinsweg.	Bei der Neupflanzung sind die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Pflanzung im Bereich der Böschungen.
7.2.18 Anpflanzung von 12 Ebereschen auf der Nordseite der Straße zwischen Oberholtorf und Ungarten.	
7.2.19 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft
7.2.20 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft

7.2.21 entfällt	
7.2.22 entfällt	
7.2.23 Anpflanzung eines Einzelbaumes in der Feldflur nordöstlich des Paffelsberges.	Gehölzart: Silberweide
7.2.24 Anlage einer Schutzpflanzung mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Hecken um das Sportzentrum in Oberkassel an der B 42.	Gehölzart: bodenständige Arten
7.2.25 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft
7.2.26 entfällt	Ablehnung durch die Landwirtschaft
7.2.27 Anpflanzung einer Rosskastanie im Abstand von 7 m zur vorhandenen Kastanie.	Das Baumpaar markiert den Standort der sog. "Neuen Alaunhütte" am "Fuchskaulen-weg".
7.2.28 Anpflanzung einer Trauerweide am Zulauf zum Holtorfer Bach.	Diese Maßnahme ist nach der Renaturierungsmaßnahme 7.1.25 vorzunehmen.
7.2.29 Anlage eines 30 m breiten Waldrandes entlang des Waldes "Im Erlenpesch" und "Am Ankerbach" Länge: 1 km.	Gehölzart: bodenständige Arten. Der Waldrand ist entsprechend umzubauen.
7.2.30 Anlage eines 30 m breiten Waldrandes entlang des Waldes "Am Faulacker", "Am Schleifenfeld" und im Bereich "Hermes Schleise", Länge: 1,1 km.	Gehölzart: bodenständige Arten. Der Waldrand ist entsprechend umzubauen.
7.2.31 Anlage eines 12 m breiten Streifens aus Feldgehölzen und Obstbäumen entlang der Kleingartenanlage „Auf der Pelle“ bei Oberholtorf.	

7.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 3 LG NW	
7.3.1 entfällt	
7.3.2 entfällt	
7.3.3 entfällt	
7.3.4 entfällt	
7.3.5 entfällt.	
7.3.6 Die Ponyhütte am Zulauf zum Holtorfer Bach ist an einen weniger empfindlichen Standort im angrenzenden Grünlandbereich zu verlagern.	
7.3.7 Die Verlängerung des Tränkweges bis zum Waldrand am Holtorfer Bach ist zu entsiegeln und als wassergebundene Decke anzulegen.	
7.3.8 entfällt	

7.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal-Hangwiesen, sowie von Grünlandflächen in Verdichtungsgebieten

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 4 LG NW

7.4.1 Im Bereich des Ennert-Parkplatzes (Oberkasseler Straße/Pützchens Chaussee) sind die stark geschädigten Bäume zu entfernen. Es sind Baumreihen auf dem Parkplatz zur Integration der freien Flächen in den Wald anzupflanzen. Die vorhandenen nicht bodenständigen Sträucher (Forsythien etc.) sind zu entfernen

Gehölzart: Esche, Linde, Vogelkirsche.

7.4.2 Die Cotoneaster-Unterpflanzung am Parkplatz Ennertweg ist zu entfernen, die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

7.4.3 entfällt

7.4.4 Die an den Graben nördlich der Kleingärten in Pützchen angrenzende Grünfläche ist extensiv zu pflegen.

Einschürige Mahd; das Mähgut ist abzutransportieren.

7.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 5 LG NW

7.5.1 Als Weiterführung des Grünzuges Vilicher Bach ist zwischen Müldorfer Straße und Holzlarer Weg ein Wanderweg anzulegen. Der Weg ist ca. 2,50 m breit in wassergebundener Decke anzulegen. Die seitlich angrenzenden Flächen sind standortgerecht zu begrünen.

8 Befreiungen / Ordnungswidrigkeiten

Befreiungen von den in diesem Landschaftsplan getroffenen Geboten und Verboten regeln sich nach § 69 LG NW.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 (1) LG NW).

Zusätzlich zu dem unter Befreiungen Aufgeführten gilt:

Gemäß § 329 (3) des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Landschaftsplanes zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 (1) LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 71 (1) gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden (§ 71 (2) LG NW).

Ebenso können solche Gegenstände eingezogen werden, die durch die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 71 (1) gewonnen oder erlangt worden sind (§ 31 (1) OBG NW).

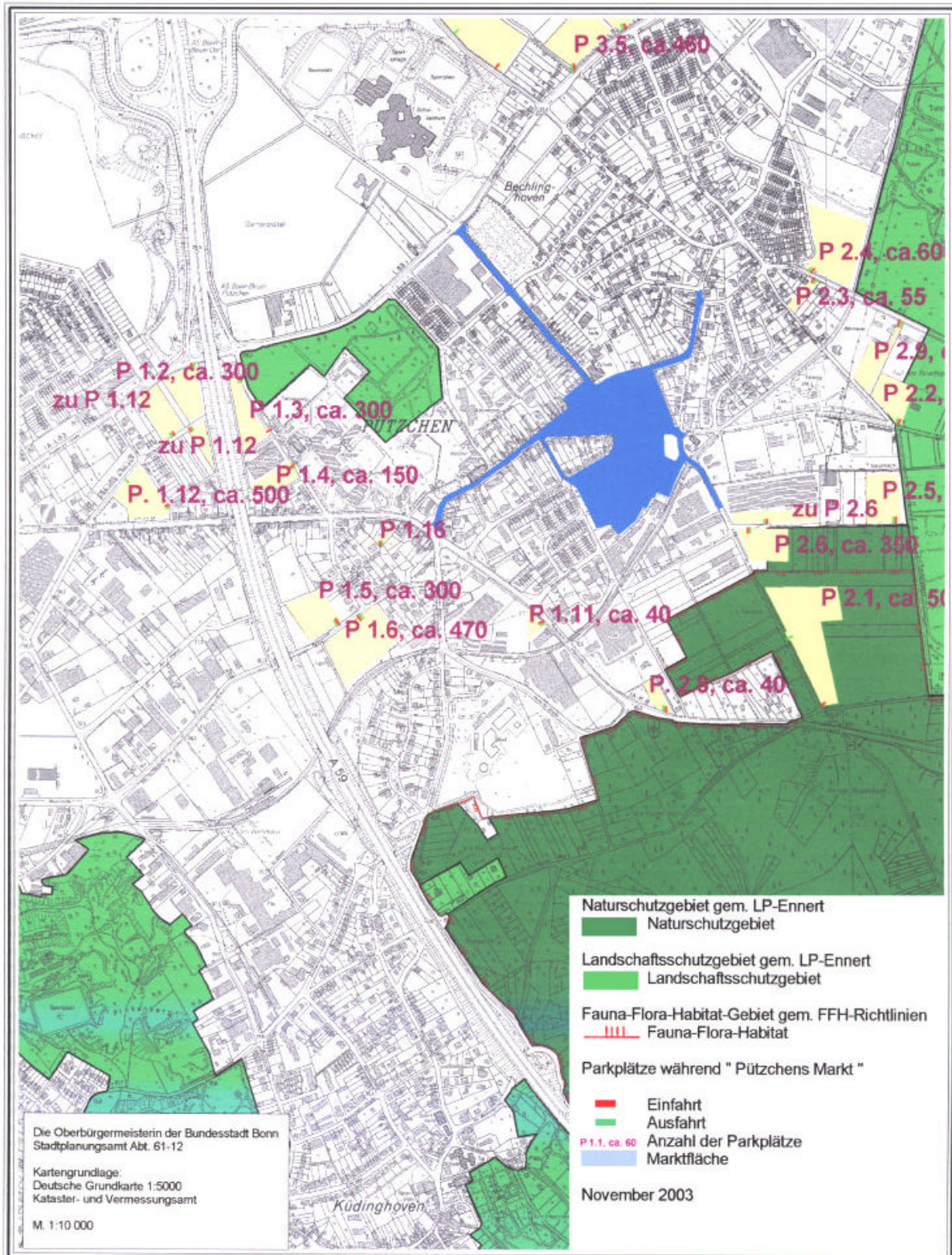
9 Aufhebung bestimmter Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten für das Plangebiet außer Kraft:

- 9.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn vom 05.09.1986 verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15.09.1986.
- 9.2 Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Naturschutzgebiet "Siebengebirge", Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn vom 12.10.1989, verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23.10.1989.
- 9.3 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weiers Wiesen" in Bonn-Holzlar vom 10.10.1991 verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21.10.1991.
- 9.4 Liste der Naturdenkmale in der Stadt Bonn vom 01.04.1975.

Die Verordnungen treten nur für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes außer Kraft.

Parkplätze während "Pützchens Markt" (Stand:1997)



<p>"Salvatorische Klauseln"</p> <p>"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Einschränkung bauschlichter Art. Ob die Flächen tatsächlich unter den § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauschlichten Vorschriften zu klären."</p> <p>"Sofern ein Bebauungsplan nur öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, wurde die Fläche in den Geltungsbereich einbezogen. Soweit der Landschaftsplan hierfür ausnahmsweise Festsetzungen trifft, erlangen diese erst Rechtswirksamkeit, wenn der betroffene Bebauungsplan aufgehoben bzw. geändert wurde."</p>	<p>Für den Inhalt des Planentwurfes und die Richtigkeit der Vermessungsunterlagen.</p> <p>Bonn, den 25. 04. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>i.V. Trommer i.A. Hawlitzky i.A. Isselmann <small>gen. Stadtbaurat gen. Lid.St.Verm.D gen. Dipl.Ing.</small></p>
<p>Die Planaufstellung wurde vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 07. 05. 1986 gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz (LG) beschlossen.</p> <p>Bonn, den 25. 04. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <small>gen. Stadtbaurat</small> Trommer</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG hat in der Zeit vom 07. 06. 1995 bis 07. 07. 1995 stattgefunden.</p> <p>Bonn, den 25. 04. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>im Auftrag <small>gen. Dipl.Ing.</small> Isselmann</p>
<p>Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. 06. 2003 die öffentliche Auslegung mit Karte und Text nach § 27c LG beschlossen.</p> <p>Bonn, den 26. 06. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <small>gen. Stadtbaurat</small> Trommer</p>	<p>Die öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG hat in der Zeit vom 30. 06. 2003 bis 30. 07. 2003 stattgefunden.</p> <p>Bonn, den 01. 08. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>im Auftrag <small>gen. Dipl.Ing.</small> Isselmann</p>
<p>Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Bonn in seiner Sitzung am 13. 11. 2003 mit Karte und Text nach § 16 LG als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bonn, den 17. 11. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>in Vertretung <small>gen. Stadtbaurat</small> Trommer</p>	<p>Dieser Landschaftsplan wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Bonn, den 21. 11. 2003</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p><small>gen. Dipl.Ing.</small> Dieckmann</p>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 08. 03. 2004 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 08. 03. 2004</p> <p>Bezirksregierung Köln</p> <p>im Auftrag <small>gen. Dipl.Ing.</small> Brandt</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes Ernert einschließlich des Hinweises nach § 28a LG ist am 16. 06. 2004 erfolgt. Der Landschaftsplan ist damit rechtswirksam.</p> <p>Bonn, den 17. 06. 2004</p> <p>Die Oberbürgermeisterin</p> <p>im Auftrag <small>gen. Dipl.Ing.</small> Isselmann</p>